



**Im Akutfall
besser schnell
versorgt.**

Gesundheit & Wertvoll

Akut-Versorgt Tirol

Stellen Sie sich folgende Situation vor: Sie leiden abends an schrecklichen Magenschmerzen. Auch nach einer Stunde bessert sich Ihr Zustand nicht. Ihnen ist übel und Sie bekommen Fieber. Was tun?

Ihre Hausärztin oder -arzt hat keine Ordination und in der Spitalsambulanz warten, wollen Sie auch nicht. Unser neues Service „Akut-Versorgt“ garantiert Ihnen am Abend, am Wochenende und an Feiertagen eine schnelle ambulante Akutversorgung.

1. Ein Anruf genügt

Einfach beim UNIQA Kundenservice anrufen. Wir organisieren für Sie medizinische Hilfe. Unser Kooperationspartner, das Sanatorium Kettenbrücke der Barmherzigen Schwestern Innsbruck, betreut Sie, wenn sonst keine Ärztin oder Arzt greifbar ist.

2. Rasche Hilfe

Bei plötzlichen Erkrankungen, akuten Beschwerden oder unmittelbar nach einer Verletzung fahren Sie nach telefonischer Rücksprache gleich direkt in das Sanatorium Kettenbrücke der Barmherzigen Schwestern Innsbruck. Sie werden dort von einer Ärztin oder einem Arzt erwartet und erstversorgt.

3. Bei akuten Beschwerden

Wir übernehmen die Kosten für akut notwendige Erstbehandlungen wie z.B. Kreislaufprobleme, Harnwegsinfekte, kleinere Verletzungen. Am Abend, am Wochenende und an Feiertagen.

Akut-Versorgt – Ihre Leistungen

Akutversorgung am Abend, am Wochenende und am Feiertag



Einfach UNIQA Kundenservice anrufen:
+43 (0) 50677-670

- Montag bis Freitag von 18.00 bis 22.00 Uhr
- Am Wochenende und an Feiertagen von 10.00 bis 20.00 Uhr
- sowie am 24.12. und 31.12. von 10.00 bis 20.00 Uhr
- Wir verbinden Sie direkt mit dem Sanatorium Kettenbrücke der Barmherzigen Schwestern Innsbruck: wenn medizinisch notwendig, vereinbaren Sie gleich einen Termin und fahren direkt zum Sanatorium. Dort wartet eine Ärztin oder ein Arzt, die bzw. der Sie untersucht und erstversorgt.
- Diese Versicherung ist für Personen ab 6 Jahren abschließbar.

Nicht behandelt werden:

- Fälle, wo eine Notfallversorgung oder intensivmedizinische Betreuung notwendig ist, z.B. Herzinfarkt, Schlaganfall, Schädelhirntrauma, Vergiftungen, akute Atemnot, Atemstillstand, Bewusstlosigkeit, schwere Verletzungen, starke Blutungen, offene Brüche etc.
- Zahnschmerzen
- Corona-Verdachtsfälle

Wir übernehmen die Kosten für ambulante akut notwendige Erstbehandlungen

Das Service Akut-Versorgt hilft außerhalb der üblichen Ordinationszeiten, immer dann, wenn akute Erkrankungen oder kleine Verletzungen schnell behandelt werden müssen.

Hier ein paar Beispiele:

- Fieber, Übelkeit, Erbrechen
- Kreislaufprobleme
- Akute Blutdruckprobleme
- Starke Rückenschmerzen
- Harnwegsinfekte
- Verstauchungen, Prellungen
- Bänderverletzungen, Blutergüsse, Knochenverletzungen
- Kleine Platz- und Schnittwunden

Bei lebensbedrohlichen oder schweren Krankheiten / Verletzungen bitte immer sofort die Rettung: 144 rufen!

Unser Kooperationspartner

Sanatorium Kettenbrücke der Barmherzigen Schwestern GmbH
Sennstraße 1
6020 Innsbruck



Krankenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
UNIQA Österreich Versicherungen AG

Produkt: Akut-Versorgt



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Versicherung für ambulante Akutversorgung in einer UNIQA Vertragseinrichtung



Was ist versichert?

- ✓ Akut notwendige ambulante Erstbehandlungen als Privatpatient:in in einer Vertragseinrichtung des Versicherers
- ✓ In den Abendstunden und am Wochenende (einschließlich Feiertage)
- ✓ Volle Kostenübernahme (Direktverrechnung) zum Beispiel bei:
 - Fieber, Übelkeit, Erbrechen
 - Kreislaufproblemen
 - Akuten Blutdruckproblemen
 - Starken Rückenschmerzen
 - Harnwegsinfekten
 - Verstauchungen, Prellungen
 - Bänderverletzungen
 - Blutergüssen
 - Knochenverletzungen
 - kleinen Platzwunden und Schnittwunden

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen vereinbart UNIQA mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Fälle, bei denen eine Notfallversorgung oder intensivmedizinische Betreuung notwendig ist, wie zum Beispiel Herzinfarkt, Schlaganfall, akute Atemnot, Atemstillstand, Bewusstlosigkeit oder offene Brüche
 - ✗ Zahnbehandlungen
 - ✗ Behandlungen infolge von Suchtgiftmisbrauch (z.B. Alkohol, Drogen, ...)
 - ✗ Kosmetische Behandlungen
 - ✗ Stationäre Krankenhaus-Aufenthalte
 - ✗ Corona-Verdachtsfälle
- Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Außerhalb der auf der Homepage des Versicherers angeführten Öffnungszeiten für den Abend / Nacht- und Wochenendbetrieb inkl. Feiertagsbetrieb besteht kein Versicherungsschutz.
- ! Kostenübernahme und Direktverrechnung besteht nur in der Vertragseinrichtung des Versicherers.

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ In Vertragseinrichtungen des Versicherers



Welche Verpflichtungen habe ich?

- UNIQA muss vor Vertragsabschluss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden. Vor allem sind alle Fragen im Antragsformular - wie zum Beispiel zur Sozialversicherung oder zum Gesundheitszustand - vollständig und ehrlich zu beantworten. Genauso sind im Falle einer telefonischen Befragung zum Gesundheitszustand alle Fragen vollständig und ehrlich zu beantworten.
- Bis zu dem Tag, an dem Sie die Polizza erhalten, ist UNIQA schriftlich über Änderungen zu informieren z.B. über gesundheitliche Beeinträchtigungen, Erkrankungen, Behandlungen oder den Eintritt einer Schwangerschaft.
- Für die Inanspruchnahme der Vertragseinrichtung rufen Sie bitte unbedingt folgende Telefonnummer an: +43 (0) 50677-670
- Wichtige Änderungen sind der UNIQA Versicherung AG bekanntzugeben, z.B. eine Adressänderung (Änderung des Wohnsitzes), eine Änderung der Sozialversicherung, der Wegfall der Sozialversicherung, der Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung oder die Kostenerstattung von dritter Seite wie etwa durch die Sozialversicherung.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus - wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung - wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nicht vor Zustellung der Polizza und nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

Ende: Der Versicherungsschutz gilt lebenslang. Er endet erst, wenn Sie kündigen oder im Todesfall.

Wenn Sie versicherte Person im Rahmen einer Gruppen-Krankenversicherung sind, gelten zusätzliche Beendigungsgründe (z. B. Firmenaustritt), die im Gruppen-Krankenversicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer (z.B. Dienstgeber) vereinbart sind. Informationen dazu finden Sie in Ihrer Erstpolizza samt Beilagen. In diesen Fällen haben Sie innerhalb eines Monats das Recht, eine unmittelbar anschließende Versicherung im Rahmen der Einzelversicherung abzuschließen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen - mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich zur Hauptfälligkeit kündigen - mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.